

Zeitschrift:	Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène
Herausgeber:	Bundesamt für Gesundheit
Band:	22 (1931)
Heft:	1-2
Artikel:	Die Kennzeichnung der Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände auf Grund der eidg. Lebensmittelgesetzgebung, alphabetisch geordnet und zusammengestellt
Autor:	Rohner, F.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-983894

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Kennzeichnung der Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände auf Grund der eidg. Lebensmittelgesetzgebung, alphabetisch geordnet und zusammengestellt.

Von F. ROHNER, kant. Lebensmittelinspektor, BASEL.

EINLEITUNG.

Die Lebensmittelverordnung ist im Laufe der Jahre so umfangreich geworden, dass das Suchen und Nachschlagen manchmal selbst für den Praktiker mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Dies hat mich veranlasst, die Vorschriften über die Bezeichnung der Lebensmittel in einer schematischen Zusammenstellung übersichtlich zu ordnen, in welcher auch der Ungeübte unter dem betreffenden Stichwort leicht findet, was über die Bezeichnung einer bestimmten Ware vorgeschrieben ist.

Den Geschäftsleuten soll hiedurch die Orientierung über die Bezeichnungsvorschriften möglichst erleichtert werden und es ist wohl anzunehmen, dass die Zusammenstellung auch den Organen der Lebensmittelkontrolle, besonders auch den Ortsexperten, gute Dienste leisten könnte.

In die Zusammenstellung sind nur diejenigen Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände aufgenommen worden, für welche die Lebensmittelverordnung besondere Bezeichnungsvorschriften enthält. Für alle übrigen hier nicht aufgezählten Lebensmittel schreibt die Verordnung nur eine der Gattung oder dem Rohstoff entsprechende Sachbezeichnung vor.

Keine Sachbezeichnung ist erforderlich bei Lebensmitteln deren Natur für den Käufer schon ohne weiteres erkennbar ist.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Begriff des Inverkehrbringens.

Die Vorschriften der Lebensmittelverordnung beziehen sich auf Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, die in den Verkehr gebracht werden.

Unter Inverkehrbringen im Sinne des Lebensmittelgesetzes ist das Gewinnen, Herstellen, Lagern und Ankündigen zum Zwecke des Verkaufs, sowie das Einführen, Feilhalten und Verkaufen zu verstehen.

Waren in Verkaufs- oder Lagerräumen gelten als im Verkehr befindlich, es sei denn, dass sie ausdrücklich als «nicht zum Verkauf bestimmt» bezeichnet sind (Reglement betr. Probenentnahme).

2. Sachbezeichnung.

Die Lebensmittel müssen ihrer Gattung oder ihrem Rohstoff gemäss bezeichnet werden (Sachbezeichnung).

Die Sachbezeichnung muss angebracht werden:

1. in Angeboten, auf Reklamen mit Einschluss der Reklamepackungen, auf Warenmustern und Rechnungen;
2. auf den für den Kleinverkauf bestimmten fertigen Packungen (Umhüllungen, Gefässen usw.), auf den zur Aufbewahrung von Lebensmitteln dienenden Behältern (Schubladen, Standgefässen usw.) der Kleinverkaufslokale. Ausnahmen sind nur da zulässig, wo die Natur des betreffenden Lebensmittels für den Käufer schon ohne weiteres erkennbar ist (z. B. bei Milch, Brot, Eiern, Obst, Gemüse usw.). Sofern die Verordnung nicht weitergehende Bestimmungen enthält, muss die Sachbezeichnung zum mindesten deutlich lesbar sein.

3. Phantasienamen.

Phantasienamen, die zur Täuschung über Lebensmittel Veranlassung geben könnten, sind verboten.

Werden auf Kleinverkaufspackungen neben der Sachbezeichnung Phantasienamen verwendet, so müssen die Aufschriften so beschaffen sein, dass neben der Phantasiebezeichnung die Sachbezeichnung gleichzeitig sichtbar ist.

Auf den für den Kleinverkauf bestimmten Verpackungen (Gefässen und Umhüllungen) dürfen allfällige Phantasienamen nicht in grösseren Buchstaben angebracht werden als die Sachbezeichnung bei:

Kunstkäse, Margarine, anderen festen Speisefetten, Speiseölen, Ersatzmitteln für Eier, Kunsthonig, Künstlichen Süsstoffen, Tafelwasser, Künstlichem Mineralwasser, Künstlichen alkoholfreien Getränken, Kaffee- und Gewürz-Ersatzmitteln.

4. Zur Täuschung geeignete Bezeichnungen.

Die Bezeichnungen von Lebensmitteln dürfen nicht zur Täuschung über deren Natur oder Herkunft geeignet sein.

Angaben über die Zusammensetzung, Beschaffenheit, Wirkung usw. von Lebensmitteln müssen wahrheitsgetreu sein und jede Täuschung ausschliessen.

Zeichen, Zeichnungen, Abbildungen oder Bildmarken, wie z. B. das Bild einer Kuh für Margarine oder Kochfett, von Bienen oder Bienenstöckchen für Kunsthonig, von Früchten oder Beeren für künstliche alkoholfreie Getränke usw., ferner Phantasiebezeichnungen, Firmenbezeichnungen usw., die zur Täuschung über Lebensmittel Veranlassung geben können, sind verboten, seien sie als Wortmarken eingetragen oder nicht.

Es ist verboten in der Bezeichnung von Lebensmitteln eine fremde Herkunft vorzutäuschen, wie z. B. durch eine den Käufer irreführende Verwendung von Originalpackungen, Originalflaschen usw., die mit der Firma oder Marke eines anderen Fabrikanten versehen sind.

Es ist verboten, für Lebensmittel in irgend einer Weise Bezeichnungen, Angaben, Abbildungen usw. zu verwenden, die auf eine krankheitsverhütende oder -heilende oder auf eine günstigere gesundheitliche Wirkung schliessen lassen, als sie dem betreffenden Lebensmittel von Natur aus zukommt.

5. Bezeichnungen betreffend Vitamingehalt.

Hinweise auf einen Vitamingehalt oder Bezeichnungen, die das Wort Vitamin oder dessen Abkürzungen in Verbindung mit Sach- oder Phantasiebezeichnungen für Lebensmittel enthalten, dürfen für Lebensmittel nur dann verwendet werden, wenn ihr Vitamingehalt, verglichen mit Lebensmitteln gleicher Art, durch besondere Zusätze oder besondere Behandlungsarten erheblich erhöht worden ist. Solche Lebensmittel dürfen unter Hinweis auf den erhöhten Vitamingehalt nur mit Genehmigung der zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörde in den Verkehr gebracht werden. Die Genehmigung darf nur erfolgen, wenn der Hersteller oder Verkäufer ein Gutachten eines von der kantonalen Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden, schweizerischen, staatlichen Institutes vorlegt, das sowohl die erhöhte Vitaminwirkung als die Unschädlichkeit der Zusätze oder der Behandlungsart der betreffenden Lebensmittel beweist. Die Genehmigung darf im weiteren nur unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass die bewilligende Behörde berechtigt ist, unter den gleichen Bedingungen periodisch eine Nachprüfung des angegebenen Vitamingehaltes von solchen Lebensmitteln zu verlangen. Der Genehmigung durch die kantonale Aufsichtsbehörde unterliegen auch die für solche Lebensmittel zu verwendenden Bezeichnungen und Angaben in Inseraten und Prospekten, Aufschriften auf Packungen etc.

Diese Vorschriften beziehen sich nicht auf Lebensmittel, die, wie frische Milch, frische Früchte etc., von Natur aus einen einwandfrei festgestellten Gehalt an gewissen Vitaminen aufweisen. Dagegen unterliegen diesen Vorschriften Erzeugnisse aus den hiervor genannten Lebensmitteln, sofern zu vermuten ist, dass bei deren Herstellung die vitaminhaltigen Teile des Ausgangsmaterials nicht oder nur zum Teil verwendet oder die ursprünglich vorhandenen Vitamine durch das Herstellungsverfahren dieser Erzeugnisse geschädigt worden sind.

B. Besondere Bezeichnungsvorschriften.

<i>Gegenstand:</i>	<i>Vorgeschriebene Bezeichnung:</i>
--------------------	-------------------------------------

Bier:

Aus anderen Getreidearten als Gerste hergestellt.	Entspr. Sachbezeichnung, z. B. Reisbier, Weizenbier.
Aus anderen Getreidearten als Gerste hergestellt.	Ausschankstellen: Plakat «Ausschank von Reisbier, Weizenbier» in mindestens 5 cm grosser Schrift.

<i>Gegenstand:</i>	<i>Vorgeschriebene Bezeichnung:</i>
Wirtschaften, Spezereihandlungen, Ablagen.	Brauereiplakat.
Bierfässer.	Firma der Brauerei.
Bierflaschen.	Firma der Brauerei oder des Verkäufers oder des unmittelbar vorhergehenden Firmainhabers.
<i>Brot:</i>	
Brotsorte.	Bezeichnung nach der Sorte des zur Herstellung verwendeten Mehles.
Brot, bei dem ausser den üblichen, noch andere Mehle verwendet worden sind.	Entspr. Bezeichnung, z. B. Maisbrot, Kartoffelbrot.
<i>Butter:</i>	
Ganz oder teilweise aus Milch anderer Säugetiere hergestellt.	Entspr. Bezeichnung, z. B. Ziegenbutter.
Mit Kochsalz konservierte Butter.	Auf Ware oder Umhüllung Bezeichnung «gesalzen».
Kochbutter.	Entspr. Bezeichnung.
Butter in gemodelten Stücken.	Auf Ware oder Umhüllung Angabe des Nettogewichts.
<i>Eier und Eierersatzmittel:</i>	
Andere als Eier des Haushuhns.	Entspr. Bezeichnung, z. B. Enteneier.
Konservierte Eier.	Bezeichnung der Verpackungen, z. B. Kalkeier usw. in mindestens 2 cm grosser Schrift.
Konservierte Eier.	Ausschreibungen: Angabe der Behandlungsart.
Importeier (kleiner Grenzverkehr ausgenommen).	Bezeichnung als Trinkeier nicht statthaft.
Importeier.	Müssen in einer Weise gekennzeichnet sein, dass ihre fremde Herkunft für den Käufer ersichtlich ist. Gebinde (Kisten etc.) müssen auf der Aussenseite in mindestens 5 cm hohen Buchstaben die deutliche, nicht verlöschbare Aufschrift «Import», oder die Angabe des Herkunftslandes tragen. Aus angebrochenen Gebinden abgegebene Importeier sind durch den Verkäufer mit dem deutlichen, nicht verlöschbaren Stempel «Imp» zu versehen, sofern sie nicht bereits den Stempel des Herkunftslandes tragen. Die Vorschriften betr. Stempelung beziehen sich nicht auf den kleinen Grenzverkehr.

*Gegenstand:**Vorgeschriebene Bezeichnung:*

Ungestempelte Eier.

Werden im Kleinverkehr ungestempelte Eier angetroffen, so hat der Verkäufer den Kontrollorganen auf deren Verlangen die Bezugsquelle nachzuweisen und alle sonstigen Angaben zu machen, die zur Feststellung der Herkunft solcher Eier erforderlich sind.

Eier-Ersatzmittel.

Müssen als solche bezeichnet sein u. auf der Packung die Angabe der Hauptbestandteile und die Firma des Fabrikanten oder des Verkäufers tragen.

Eier-Ersatzmittel.

Ausschreibungen: entspr. Sachbezeichnung.

Eier-Ersatzmittel.

Phantasiebezeichnungen dürfen nicht in grösserer Schrift angebracht werden als die Sachbezeichnung.

Essig:

Essig mit Zusatz von aromatischen oder gewürzhaften Stoffen.

Entspr. Bezeichnung, z. B. Estragonessig.

Essigähnliche Flüssigkeiten.

Entspr. Bezeichnung, z. B. Essig mit Zusatz von Zitronensäure usw.

Ersatz für Essig aus Lösungen von Zitronensäure, Weinsäure, Milchsäure.

Bezeichnung nach der Art der verwendeten Säure.

Essigessenz:

Im Kleinverkehr.

Eckige, graduierte und geschlossene Flaschen mit der Aufschrift in roten Buchstaben auf weissem Grunde «Essigessenz, nur in verdünntem Zustand zu verwenden».

Farben für Lebensmittel:

(auch Eierfarben):

Handelsbezeichnung des Farbstoffs, Firma des Fabrikanten oder Verkäufers.

Gefässe und Umhüllungen.

Bei Gemischen Angabe der einzelnen Bestandteile.

Gefässe und Umhüllungen, die Farben für Lebensmittel enthalten, können ohne die Handelsbezeichnung des Farbstoffs und bei Gemischen ohne die Bezeichnung der einzelnen Bestandteile in den Verkehr gebracht werden, unter der Bedingung, dass

*Gegenstand:**Vorgeschriebene Bezeichnung:*

<i>Fleisch:</i>	
Bankwürdiges Fleisch.	sie keine anderen, als die in Art. 321 der Lebensmittelverordnung als zulässig erklärten Farbstoffe enthalten und dass die in Art. 322 geforderten Handelsbezeichnungen und für Gemische deren Bestandteile dem eidg. Gesundheitsamt mitgeteilt werden.
Bedingt bankwürdiges Fleisch.	Ovaler Stempel (Farb- oder Brandstempel) oder Plombe. Ueblich ist Farbstempel.
Bedingt bankwürdiges Fleisch.	Dreieckiger Stempel.
Verbringen von Fleisch von einer Gemeinde in die andere.	Inverkehrbringen nur unter amtlicher Aufsicht und Deklaration gestattet (Freibank).
Ueberseeisches Gefrierfleisch.	Rücksendung nach dem Wohnort des Eigentümers unter Anzeige an die Ortsgesundheitsbehörde des Bestimmungsortes gestattet.
Ueberseeisches Gefrierfleisch.	Nur in grösseren, nicht ausgebeinten Stücken, auch einzelnen Organen mit Fleischschaustempel auf jedem einzelnen Stück gestattet.
Pferdemetzgereien.	Fleischschauzeugnis od. Begleitschein.
Pferdemetzgereien (Lokale).	Kantonale Vorschriften bezüglich Belieferung von Privatkunden.
Pferdefleisch.	Bezeichnung nach Natur u. Ursprungsland und Beobachtung der speziellen Verkaufsvorschriften.
<i>Fleischwaren:</i>	Quadratischer Farb- oder Brandstempel «Gefrierfleisch».
Aus dem Auslande bezogene Fleischwaren.	Ueblich ist Brandstempel.
Aus dem Auslande bezogene Fleischwaren.	Aufschrift «Pferdemetzgerei».
Aussereuropäische Fleischwaren in Stücken über 1 kg (Wurstwaren und Zungen ausgenommen).	Aufschrift «Verkauf von Pferdefleischwaren».
	Stempel «Pferd».
	Bezeichnung betr. Natur u. Ursprungsland.
	Lokale und Behälter: Entspr. Aufschrift (Ursprungsland).
	Brandstempel mit Angabe des Ursprungslandes.

Gegenstand:Vorgeschriebene Bezeichnung:

Fleischwaren aus schaupflichtigem Fleisch, Verbringen von einer Gemeinde in die andere.

Bedingt bankwürdige Fleischwaren.

Fleisch- und Fleischwarenkonserven.

Fleisch- und Fleischwarenkonserven (Importware).

Fleisch und Fleischwaren von Geflügel, Fischen, Wildbret, Krusten- u. Weichtieren, Fröschen und Schildkröten.

Fleisch und Fleischwaren von Geflügel, Fischen, Wildbret, Krusten- u. Weichtieren, Fröschen und Schildkröten.

Früchte:

Behandlung mit Wasserdampf u. nachheriges Trocknen.

Früchtekonserven im Kleinverkehr.

Fruchtsäfte:

Eingedickter alkoholfreier Obst- und Traubensaft, im Ausland hergestellt.

Gebrauchsgegenstände:

Gefässer für Bürsten und Kämme etc.

Gefässer für gesundheitsschädliche Stoffe.

Fleischschauzeugnis: Gültigkeit für frische Fleischwaren 2 Tage; Gültigkeit für Dauerfleischwaren 6 Tage (Ausnahmen für Fälle der Art. 30 u. 44 d. Fleischschauverordnung).

Inverkehrbringen nur unter amtlicher Aufsicht und Deklaration gestattet (Freibank).

Inhaltsbezeichnung, Firma und Marke des Fabrikanten oder Verkäufers.

Datum der Herstellung (in Büchsen eingestanzt).

Richtige Deklaration.

Konserven: Inhaltsbezeichnung, Firma oder Marke des Fabrikanten od. Verkäufers.

Angabe der Behandlungsart «aufgefrischt», «etüviert».

Firma des Fabrikanten od. Verkäufers.

Sachbezeichnung und Angabe des Herkunftslandes oder Aufschrift «ausländisch».

Gefässer, die zum Reinigen von Bürsten und Kämmen etc. bestimmte, feuergefährliche oder beim Verdunsten gesundheitsschädliche Dämpfe entwickelnde Flüssigkeiten enthalten, müssen mit einer entsprechenden, leicht sichtbaren Warnungsaufschrift versehen sein.

In Gefässer, welche bestimmungsgemäß zur Aufbewahrung von Lebensmitteln dienen (z. B. Flaschen für Wein, Bier, Limonade, Mineralwasser), dürfen gesundheitsschädliche Stoffe nicht abgegeben werden.

*Gegenstand:**Vorgeschriebene Bezeichnung:*

Fleckenreinigungsmittel.	Als gesundheitsschädliche Stoffe sind giftige und Substanzen mit ätzender Wirkung, wie Säuren, Laugen, Ammoniak etc. zu betrachten.
Petroleum und Sicherheitsöl.	Brennsprit, Benzin, Petroleum u. Bodenöl fallen nicht unter diese Stoffe.
Putzschwämme (Metallballen aus Kupfer).	Die Bestimmungen der kantonalen Verordnungen betr. den Verkehr mit Giften und stark wirkenden Stoffen bleiben vorbehalten.
Tusch- und Malfarben und Farbstifte für Schulzwecke.	Packungen mit Aufschrift: «Die Dämpe sämtlicher Fleckenwasser, Benzin inbegriffen, sollen nicht eingetaut werden. Deshalb Reinigung zweckmässig im Freien oder am offenen Fenster vorzunehmen».
	Lager u. Standgefässe, Ausschreibungen und Rechnungen: Bezeichnung je nach Sorte «Petroleum» bzw. «Sicherheitsöl».
	Aufschrift auf jedem einzelnen Stück: «Zum Reinigen von Gefässen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, nicht verwendbar».
	Aufschrift am Stück oder auf der Umhüllung: «Für Schulzwecke».

Gemüse:

Aufgefrischte Gemüse.	Bezeichn. «aufgefrischt», «etüviert».
Gemüsekonserven im Kleinverkehr.	Sachbezeichnung, Firma des Fabrikanten oder Verkäufers.
Spinatkonserven.	Der Zusatz von Gewürzen und von Mehl zu Spinatkonserven, die als küchenfertig oder ähnlich bezeichnet sind, ist unter dem Vorbehalt der Deklaration dieser Zusätze gestattet.

Gewürze:

Gewürzpulver, -Mischungen und -Ersatzmittel.	Sachbezeichnung und Angabe der Bestandteile auf Gross- und Kleinpakungen und Behältern.
Gewürze in Verpackungen.	Sachbezeichnung, Firma des Lieferanten oder Verkäufers.

*Gegenstand:**Vorgeschriebene Bezeichnung:*

Gewürze in Verpackungen.

Gewürze, sowie Vanille- bzw. Vanillinzucker, die verpackt feilgeboten u. verkauft werden, dürfen auf der Umhüllung statt dem Namen des Fabrikanten, der Firma des Lieferanten oder des Verkäufers auch nur die Fabrikmarke oder die Initialen tragen, unter der Bedingung, dass diese Marken oder Initialen beim eidg. Gesundheitsamt angemeldet u. im Original übermittelt werden.

Gewürz-Ersatzmittel.

Phantasienamen dürfen nicht in grösserer Schrift angebracht werden als die Sachbezeichnung.

Senfpräparate, ausgenommen Tafelsenf.

Bezeichnung nach Zusammensetzung.

Mischungen von Vanillezucker mit Vanillinzucker oder Vanillin.

Bezeichnung Vanillinzucker.

Ersatzmittel für Vanille und Vanillin.

Bezeichnung Vanille- bzw. Vanillin-Ersatz.

Vanillinzucker in Packungen.

Fabrikationsdatum, Firma des Fabrikanten oder Verkäufers.

Da Ware, aus deren Aufdruck auf lange Lagerung zu schliessen ist, von den Konsumenten zurückgewiesen werden könnte, ist gestattet worden, statt des Datums eine Zahl zu verwenden, sofern dem eidg. Gesundheitsamt zu Handen der amtlichen Laboratorien Aufschluss über die Bedeutung dieser Zahl erteilt worden ist, z. B. 35026, am 350. Tage des Jahres 1926, also 15. Dezember 1926.

Honig und Kunsthonig:

Bezeichnungen wie Tafelhonig, Schweizerhonig, Alpenhonig usw. sind, sofern es sich nicht um reinen Honig handelt, verboten.

Bezeichnungen wie Birnenhonig, Apfelhonig, Feigenhonig usw. sind überhaupt verboten.

Ausländischer Honig.

Ausschreibungen: Angabe der fremden Herkunft.

<i>Gegenstand:</i>	<i>Vorgeschriebene Bezeichnung:</i>
Ausländischer Honig (Gefässe).	Bezeichnung «ausländischer Honig» od. neben der Sachbezeichnung Angabe des Ursprungslandes.
Mischungen von ausländischem Honig mit Schweizerhonig.	Bezeichnung als ausländischer Honig.
Ueberhitzter Honig.	Bezeichnung als solcher.
Mischungen von überhitztem Honig mit Honig.	Bezeichnung als solche.
<i>Kunsthonig:</i>	
Gefässe.	Aufschrift «Kunsthonig» mindestens 2 cm gross.
Ausschreibungen.	Entspr. Sachbezeichnung.
Phantasienamen.	Dürfen nicht in grösserer Schrift angebracht werden als die Sachbezeichnung.
Zuckerhaltige Produkte, im Aussehen und Konsistenz dem Honig ähnlich.	Müssen entweder als Kunsthonig od. aber ihrer Art entsprechend als Tafelmelasse, Tafelsirup, eingedickter Birnensaft usw. bezeichnet werden.
Mischungen von honigähnlichen Produkten mit Honig.	Sind als Kunsthonig zu bezeichnen u. dürfen keinen Hinweis auf den Honigzusatz enthalten.
<i>Kaffee:</i>	
Gerösteter Kaffee, verpackt.	Firma des Fabrikanten od. Verkäufers.
Kaffee koffeinfrei, koffeinarm.	
Gerösteter Kaffee, verpackt.	Darf auf der Umhüllung statt dem Namen des Fabrikanten, der Firma des Lieferanten od. des Verkäufers auch nur die Fabrik- oder Firmamarke oder die Initialen tragen, unter der Bedingung, dass diese Marken oder Initialen dem eidg. Gesundheitsamt angemeldet und im Original übermittelt werden.
Durch Färben, Quellen und Anrösten behandelter Kaffee.	Bezeichnung als gefärbter, gequellter oder gerösteter Kaffee.
<i>Kaffee-Ersatzmittel:</i>	
Standgefässe.	Sachbezeichn. mindestens 2 cm gross.
Packungen.	Sachbezeichn. mindest. 0,5 cm gross.
Standgefässe und Packungen.	Bezeichnung nach den hauptsächlichsten Rohstoffen.

<i>Gegenstand:</i>	<i>Vorgeschriebene Bezeichnung:</i>
Phantasienamen.	Dürfen nicht in grösserer Schrift angebracht werden als die Sachbezeichnung.
Verbotene Bezeichnungen: Entgiftet, Giftfrei, Kaffee-Essenz für den Kaffee-Ersatz aus Zucker oder Melasse, Gesundheitskaffeesurrogat, Homöopathischer Kaffee-Ersatz, Nährsalz-Kaffeezusatz, Kaffeegewürz.	
<i>Kakao und Schokolade:</i>	
Mischungen von Kakao und Zucker mit weniger als 16 % Kakaoefett.	Bezeichnung als gezuckerter Kakao.
Spezialprodukte aus Kakao und Schokolade mit fremden Bestandteilen (Erdnuss, Hafer, Eicheln, Milch, Honig usw.).	Bezeichnung als Erdnusschokolade, Haferkakao, Milchschorolade usw.
Spezialprodukte von Kakao und Schokolade im Kleinverkehr. Alkoholhaltige Kakao- u. Schokoladepräparate.	Originalpackungen: Sachbezeichnung, Firma des Fabrikanten od. Verkäuf. Angabe des alkoholischen Zusatzes.
Kakao- und Schokoladepräparate mit künstlichen Süß-Stoffen.	Angabe dieses Zusatzes in der Bezeichnung.
<i>Käse:</i>	
Käse aus anderer Milch als Kuhmilch.	Bezeichnung als Ziegenkäse, Schafkäse usw.
Vollfettkäse.	Fettgehaltsangabe nicht erforderlich. Wo keine Fettgehaltsangabe vorhanden ist, wird angenommen es handle sich um Vollfettkäse (ausgenomm. Schabzieger).
Käse (einschl. Schachtelekäse) nicht vollfett: im Anschnitt und auf Kleinverkaufspackungen. in Rechnungen, Ausschreibungen und Anschlägen.	Fettgehaltsangabe 0,5 cm gross. Fettgehaltsangabe.
Schabziegerkäse.	Fettgehaltsangabe nicht erforderlich.
<i>Kunstkäse:</i>	
Gefässe u. Umhüllungen bis 5 kg.	Aufschrift Kunstkäse mindestens 1 cm gross.

<i>Gegenstand:</i>	<i>Vorgeschriebene Bezeichnung:</i>
Grössere Gefässe.	Aufschrift Kunstkäse mindestens 2 cm gross.
Ausschreibung von Kunstkäse.	Entspr. Sachbezeichnung.
Phantasienamen.	Dürfen nicht in grösserer Schrift angebracht werden als die Sachbezeichnung.
<i>Kochfett:</i> siehe Speisefette.	
<i>Konditoreiwaren:</i>	
Alkoholhaltige Konfiseriewaren (Bonbons, Pralinés, Zucker- u. Schokolade-Eier).	Angabe des alkoholischen Zusatzes.
<i>Konfitüren:</i>	
Ganz oder teilweise aus Dörrobst hergestellt.	Entspr. Bezeichnung.
<i>Konservierungsmittel für Lebensmittel:</i>	Genaue Sachbezeichnung, auch in Ausschreibungen.
<i>Körner- und Hülsenfrüchte:</i>	
Sago und Tapioka aus Kartoffelstärke.	Bezeichnung als Kartoffelsago bzw. Kartoffeltapioka.
<i>Künstliche alkoholfreie Getränke:</i>	
Ausschreibungen.	Entspr. Sachbezeichnung.
Aufbewahrungsgefässer.	Bezeichnung «Künstliches alkoholfreies Getränk».
Flaschen-Etiketten.	Sachbezeichnung mind. 0,5 cm gross.
Wirtschaften und andere Verkaufsstellen.	Plakat «Verkauf von künstlichen alkoholfreien Getränken» in mindestens 5 cm grosser Schrift.
Phantasienamen.	Dürfen nicht in grösserer Schrift angebracht werden als die Sachbezeichnung.
Präparate zur Herstellung künstlicher alkoholfreier Getränke.	Dürfen Abbildungen von Früchten nicht tragen.
<i>Künstliche kohlensaure Wasser:</i>	
Flaschen.	Angabe des Fabrikanten oder des unmittelbar vorhergehenden Geschäftsinhabers.
<i>Künstliches Mineralwasser:</i>	
siehe Mineralwasser.	

<i>Gegenstand:</i>	<i>Vorgeschriebene Bezeichnung:</i>
<i>Künstliche Süsstoffe:</i>	
Mischungen von solchen mit anderen Stoffen.	Angabe der Bestandteile.
Phantasiebezeichnungen.	Dürfen nicht in grösserer Schrift angebracht werden als die Sachbezeichnung.
<i>Kunsthonig:</i> siehe Honig.	
<i>Kunstwein und Kunstmost:</i>	
(Herstellung nur für den Hausgebrauch zulässig).	Geschäftsleute, welche Wein u. Obstwein in den Handel bringen, dürfen Kunstwein und Kunstmost nur unter vorheriger Anzeige an die örtliche Gesundheitsbehörde herstellen. Das Lagern solcher Getränke im gleichen Lokal neben Wein und Obstwein ist diesen nur unter der Bedingung gestattet, dass ein verschliessbarer Verschlag vorhanden ist, an dessen Eingang in mindestens 5 cm grosser Schrift die Aufschrift «Lagerung von Kunstwein» oder «Kunstmost» angebracht ist.
Fässer und sonstige Gefässe.	Aufschrift «Kunstwein» od. «Kunstmost» in unverwischbarer Schrift, bei Fässern in mindestens 5 cm grossen Buchstaben.
<i>Limonaden:</i>	
Molkenlimonade.	Entspr. Sachbezeichnung.
Limonadenpulver, Limonadenbonbons und dergleichen.	Entspr. Paketaufschriften.
Limonadenflaschen.	Firma des Fabrikanten oder unmittelbar vorhergehenden Geschäftsinhabers.
Limonaden mit künstlichen Süsstoffen.	Angabe dieses Zusatzes auf den Flaschenetiketten in 0,5 cm grosser Schrift.
Limonaden, hergestellt mit sogenannten Limonadensirupen.	Fruchtbezeichnung darf nur durch die Worte mit ... Aroma (z. B. mit Himbeer-Aroma) ausgedrückt werden.
	Abbildungen von Früchten sind auf Etiketten für solche Limonaden nicht statthaft.

<i>Gegenstand:</i>	<i>Vorgeschriebene Bezeichnung:</i>
<i>Mahlprodukte:</i>	
Mischungen von Mahlprodukten aus verschiedenen Körner- und Hülsenfrüchten.	Sachbezeichnung und Angabe der Rohprodukte.
Nachahmungen von Sago und Tapioka aus Kartoffelstärke.	Bezeichnung «Kartoffelsago» bzw. «Kartoffeltapioka».
<i>Margarine:</i>	
Ausschreibung.	Entspr. Sachbezeichnung.
Gefässe u. Umhüllungen bis 5 kg.	Aufschrift «Margarine» mindestens 1 cm gross.
Grössere Gefässe.	Aufschrift «Margarine» mindestens 2 cm gross.
Gemodelte Stücke (Würfel).	Aufschrift Margarine auf der Ware oder Umhüllung.
Ganze Gebinde, Kisten oder Umhüllungen.	Firma oder Marke des Fabrikanten.
Mit Kochsalz konservierte Margarine.	Aufschrift «gesalzen» auf der Ware oder Umhüllung.
Phantasienamen.	Dürfen nicht in grösserer Schrift angebracht werden als die Sachbezeichnung.
<i>Milch:</i>	
Gewerbsmässiger Milchverkauf.	Einholung der Bewilligung bei der örtlichen Gesundheitsbehörde.
Vollmilch.	Keine Aufschrift erforderlich.
Milch von anderen Säugetieren als Kühen.	Entspr. Sachbezeichnung, z. B. Ziegenmilch, Schafmilch usw.
Mischungen von Milch anderer Säugetiere mit Kuhmilch.	Entspr. Sachbezeichnung, z. B. Kuhmilch mit Ziegenmilch.
Milch mit mehr als 9 Säuregraden.	Entspr. Bezeichnung, z. B. saure Milch, dicke Milch.
Transport-Milchgefässer.	Name des Eigentümers oder Versenders oder sonstige zweckdienliche Bezeichnung, woraus auf die Herkunft der betreffenden Milch geschlossen werden kann.

<i>Gegenstand:</i>	<i>Vorgeschriebene Bezeichnung:</i>
Zentrifugierte oder in anderer Weise ganz oder teilweise abgerahmte Milch.	Bezeichnung «Magermilch».
Gefässe für Magermilch.	Aufschrift «Magermilch» 5 cm gross.
Verkaufslokale für Magermilch.	Plakat «Verkauf von Magermilch» in 5 cm grosser Schrift.
<i>Milchprodukte:</i>	
Aus Magermilch hergestellte Produkte.	Entspr. Sachbezeichnung.
Milchkonserven.	Angabe der Art der verwendeten Milch (Vollmilch oder Magermilch) u. der übrigen Bestandteile.
Milchspezialitäten.	Entspr. Bezeichnung, z. B. pasteurisierte, sterilisierte, homogenisierte Milch.
Rahm.	Rahm, der zur Weiterverarbeitung auf Butter, Käse etc. bestimmt ist u. einen niedrigeren Fettgehalt als 35 % aufweist, darf nur in Gefässen aufbewahrt werden, die mit der deutlichen, nicht verweischbaren Aufschrift «Rahm zur Weiterverarbeitung» versehen sind.
Eiscrème.	Als Ice-Cream, Eiscrème, Crème glacée, Rahmeis, Eisrahm dürfen nur solche Produkte bezeichnet werden, die aus einer pasteurisierten, homogenisierten, gefrorenen Mischung von süßem Rahm mit Zucker hergestellt worden sind.
<i>Mineralwasser:</i>	
Natürliches Mineralwasser.	Als solches darf nur Mineralwasser bezeichnet werden, das von der angegebenen Quelle herstammt und keine willkürliche Veränderung erfahren hat.
Natürliches Mineralwasser mit Kohlensäure imprägniert.	Flaschen-Etiketten: Angabe mit Kohlensäure imprägniert oder Bezeichnung als Tafelwasser mit Angabe der betreffenden Quelle.
Nachahmungen natürlicher Mineralwasser.	Bezeichnung: Künstliches Mineralwasser.
Wasser mit Zusatz von Kochsalz, kohlensaurem oder doppelt kohlensaurem Natrium od. anderen Salzen.	Sachbezeichnung: Künstliches Mineralwasser.

<i>Gegenstand:</i>	<i>Vorgeschriebene Bezeichnung:</i>
Tafelwasser.	Diese Bezeichnung darf für alle mit Kohlensäure imprägnierten, in Flaschen abgefüllten Wasser verwendet werden, gleichgültig ob zu ihrer Herstellung gewöhnliches Trinkwasser, verdünntes Mineralwasser oder ein natürliches Mineralwasser verwendet worden ist.
Tafelwasser, Künstliche Mineralwasser.	Phantasienamen dürfen nicht in grösserer Schrift angebracht werden als die Sachbezeichnung.
Mineralwasserpulver-Packungen.	Bezeichnung: Pulver zur Herstellung von künstlichem Mineralwasser.
<i>Obst:</i>	
Unreifes Obst.	Aufschrift am Behälter: Einkochobst oder Lagerobst.
Obstkonservenbüchsen im Kleinverkehr.	Sachbezeichnung, Firma des Fabrikanten oder Verkäufers.
<i>Obst- und Traubensaft:</i>	
Eingedickter alkoholfreier Obst- und Traubensaft, im Ausland hergestellt.	Sachbezeichnung, Angabe des Herkunftslandes, bezw. Angabe «ausländisch».
Eingedickter Birnensaft.	Entspr. Bezeichnung.
<i>Obstwein:</i>	
Sachbezeichnungen.	Saft, Obstwein, Most, Gestreckter Obstwein.
Beerenobstwein.	Entspr. Sachbezeichnung.
Süssmost, mit Natriumbenzoat konserviert.	Im Gross- und Kleinhandel Sachbezeichnung auf Gefässen «Benzoat-Süssmost».
Süssmost, mit Natriumbenzoat konserviert.	Anschlag im Lokal: Bezeichnung und Preis.
Obstschaumweine, imprägniert.	Bezeichnung: mit Kohlensäure imprägniert (auf Flaschen-Etiketten in mindestens 0,5 cm grosser Schrift).
Ausschreibungen.	Angabe des Verkäufers oder Vermittlers.
Fässer mit verdorbenem Obstwein.	Aufschrift «Verdorben, nicht zum Verkauf bestimmt» (Ausschankhahnen beseitigen).
<i>Pilze:</i>	
Inverkehrbringen.	Verkaufsbewilligung erforderlich.

<i>Gegenstand:</i>	<i>Vorgeschriebene Bezeichnung:</i>
Pilzkonservenbüchsen im Kleinverkehr.	Sachbezeichnung, Firma des Fabrikanten oder Verkäufers.
<u>Presshefe</u> mit Stärkezusatz.	Angabe der beigemischten Stärke nach Art und Menge.
<u>Saccharin</u> : s. künstl. Süsstoffe.	
<u>Sirupe</u> :	
Gewöhnlicher Sirup.	Bezeichnung als Sirup mit Himbeeraroma, mit Zitronenaroma usw. od. Limonadensirup.
	Abbildungen von Früchten auf Etiketten für solche Sirupe sind nicht gestattet.
<u>Speisefette</u> (ausgenommen Butter und Margarine):	
Ausschreibungen.	Entspr. Sachbezeichnung.
Gefässe und Umhüllungen mit Inhalt bis zu 5 kg.	Sachbezeichn. mindestens 1 cm gross.
Grössere Gefässe.	Sachbezeichn. mindestens 2 cm gross.
Speisefettmischungen.	Sachbezeichnung Kochfett od. Speisefett.
Unvermischte gehärtete Fette.	Bezeichnung nach dem Ausgangsmaterial unter Beifügung des Wortes «gehärtet» oder «hart», z. B. Sesamöl gehärtet, Hart-Arachisöl, hydriertes Kochfett oder hydriertes Speisefett.
Gemische von gehärtetem und gewöhnlichem Fett.	Sachbezeichnung: Kochfett od. Speisefett.
Phantasienamen.	Einflechtung der Worte Butter, Butterine, Butyrol und dergl. verboten.
Phantasienamen.	Dürfen nicht in grösseren Buchstaben angebracht werden als die Sachbezeichnung.
<u>Speiseöle</u> :	
Ausschreibungen.	Entspr. Bezeichnung.
Lager- und Standgefässe.	Aufschriften mindestens 2 cm gross.
Kleinverkaufspackungen:	Deutliche Aufschrift ohne vorgeschriebene Grösse.
Glasflaschen bis zu 1 L.	Sachbezeichnung: Speiseöl.
Mischungen verschiedener Speiseöle.	Dürfen nicht in grösserer Schrift angebracht werden als die Sachbezeichnung.
Phantasienamen.	

<i>Gegenstand:</i>	<i>Vorgeschrifte Bezeichnung:</i>
<i>Spirituosen:</i>	
Ausschreibungen und Angebote zum Verkauf.	Angabe des Verkäufers oder allfälligen Vermittlers.
Branntwein-Verschnitte und gewöhnlicher Branntwein.	Sachbezeichnung auf Fässern, Flaschen und Standgefäß en in nicht kleinerer Schrift als jede andere Angabe.
Branntwein-Verschnitte und gewöhnlicher Branntwein.	In Ausschreibungen, Rechnungen und Getränkekarten sind Abkürzungen der Sachbezeichnung oder Zusätze nicht gestattet.
Branntwein-Verschnitte und gewöhnlicher Branntwein.	Verkaufs- u. Ausschanklokale: Plakat «Verkauf von Rum-Verschnitt» usw. in mindestens 5 cm grosser Schrift.
Branntwein-Verschnitte und gewöhnlicher Branntwein.	Zusammenfassen der Bezeichnungen: «Echter Branntwein, Verschnitte u. gewöhnlicher Branntwein» auf ein und demselben Plakat verboten.
Mischungen von Weintrester- u. Weinhefebranntwein.	Sachbezeichnung: Weintresterbranntwein.
Mischungen von Obsttrester- u. Obstdrusenbranntwein.	Sachbezeichnung: Obsttresterbranntwein.
Verbogene Bezeichnungen für Branntwein-Verschnitte: Ursprungs- und Qualitätsbezeichnungen, ferner Cognac-(Armagnac)-Verschnitt, Cognac-(Armagnac)-Façon, Typ, Genre und dergleichen.	
<i>Tafelwasser:</i> s. Mineralwasser.	
<i>Teigwaren:</i>	
Teigwaren mit Zusatz von Germüse.	Entspr. Bezeichnung.
Originalpackungen.	Sachbezeichnung, Firma des Fabrikanten oder Verkäufers.
<i>Tee:</i>	
Teeabfall.	Entspr. Sachbezeichnung.
<i>Wein:</i>	
Phantasiebezeichnungen f. Wein, die einen bestimmten Ursprung vortäuschen könnten, sind verboten.	

*Gegenstand:**Vorgeschriebene Bezeichnung:*

Ebenso sind Bezeichnungen wie Typ, Genre, Façon, Art und dergleichen in Verbindung mit Ursprungsbezeichnungen verboten.

Ausschreibungen.

Angabe des Verkäufers oder Vermittlers.

Ausschank u. Kleinverkauf.

Weinkarte bzw. Weinanschlag (Sortenangabe und Preis).

Die Bezeichnungen des Anschlages u. der Weinkarte müssen mit der Aufschrift der Fässer und der allfälligen Flaschenetiketten übereinstimmen.

Aufschrift betr. Herkunft bzw. Sachbezeichnung.

Fässer und andere Gefässe.

Wenn Bezeichnungen betr. Ursprung, Bereitungsart oder Jahrgang eines Weines angewendet werden od. wenn Herkunftsbezeichnungen vorgeschrieben sind (Fremdweine), müssen diese an den Aufbewahrungsgefässen deutlich angeschrieben sein. Die Aufschrift muss mit der für den betreffenden Wein im Verkehr angewendeten Ursprungsbezeichnung übereinstimmen. Diese Vorschrift bezieht sich auch auf die in Bahnhöfen (vorbehältlich Art. 18 der Lebensmittelverordnung) Lagerhäusern u. ähnlichen Orten lagernden Weine.

Fässer mit verdorbenem Wein.

Aufschrift «Verdorben, nicht zum Verkauf bestimmt» (Ausschankhahnen beseitigen).

Fässer mit in Kellerbehandlung befindlichen oder aus anderen Gründen nicht zum Verkauf bestimmten Weinen.

Aufschrift «Nicht zum Verkauf bestimmt» (Ausschankhahnen zubinden).

Fremdweine.

Angabe der ausländischen Herkunft.

Wein, dem mehr Zucker zugesetzt worden ist, als der in Art. 250, Abs. 1 und 2, der Lebensmittelverordnung enthaltenen Begrenzung entspricht oder der aus irgend einem Grunde nicht deklarationsfrei gezuckert werden durfte.

Bezeichnung «gezuckert».

*Gegenstand:**Vorgeschriebene Bezeichnung:*

Mit Alkohol versetzter Wein u. Mischungen von solchem mit Wein (ausgenommen Süssweine, für medizinische Zwecke bestimmte Weine und Wermut).

Wein-Verschnitte.

Wein-Verschnitte.

Verschnitte aus inländischen u. fremden Weinen, die keine Herkunftsbezeichnung tragen oder eines weitgehenden Verschnittes mit Fremdwein wegen nicht mehr Anspruch auf eine inländische Herkunftsbezeichnung machen können.

Verschnitte von Weisswein und Rotwein, sowie Schiller und Rosé, die den Anforderungen des Lebensmittelbuches an Schiller nicht genügen.

Süssweine:

Fässer und andere Gefässe.

Süssweine, hergestellt durch Alkoholisierung von unvergorenem Weinmost.

Schaumweine:

Champagner.

Aufschrift «aviniert».

In Ausschreibungen, Rechnungen, Frachtbriefen, Etiketten u. Weinkarten darf gezuckerter oder aviniert Wein nur unter dieser Bezeichnung angeführt werden, wobei keine Abkürzungen gestattet sind.

Ursprungsbezeichnung nach der vorwiegenden Sorte mit Angabe «verschnitten» oder «coupiert».

Die Bezeichnungen «verschnitten» od. «coupiert» müssen in Ausschreibungen, Fakturen, Weinkarten, Etiketten und auf Fässern und anderen Aufbewahrungsgefässen ohne Abkürzungen oder Zusätze in gleich grosser Schrift wie die Benennung angebracht sein.

Bezeichnung als «Tischwein» oder «Weinverschnitt».

Bezeichnung: «Weissrot-Verschnitt». (Fremdweine sind zudem als solche zu bezeichnen.)

Entspr. Inhaltsbezeichnung.

Bezeichnung: Mistella.

Angabe der Herkunft (Samos-Mistella, spanische Mistella) oder der Traubensorte gestattet.

Die Bezeichnung «Champagner» darf nur für solche Schaumweine gebraucht werden, die aus in der Champagne gewachsenen Trauben gewonnen, durch Flaschengärung hergestellt u. entheft worden sind.

Die Bezeichnung «champagnisiert» od. «hergestellt nach Champagnerart»

<i>Gegenstand:</i>	<i>Vorgeschriebene Bezeichnung:</i>
Schaumweine, auch alkoholfreie, deren Kohlensäuregehalt ganz oder teilweise auf einem Zusatz fremder Kohlensäure beruht oder bei deren Abfüllung auf Flaschen fremde Kohlensäure in das Getränk gelangt.	ist zulässig für Schaumweine anderer Herkunft, sofern sie auf Flaschen vergoren haben und entheft worden sind. Abkürzungen der Bezeichnung «champagnisiert» sind nicht zulässig.
Schaumweine, imprägniert.	Bezeichnung «mit Kohlensäure imprägniert».
Schaumweine, imprägniert.	Flaschenetiketten: Bezeichnung «mit Kohlensäure imprägniert» in mindestens 0,5 cm grosser Schrift.
Wermutwein mit mehr als 18 Vol.% Alkohol.	In Weinkarten, Ausschreibungen, Plakaten, Fakturen u. Preislisten muss bei allen nicht durch Flaschengärung hergestellten Schaumweinen die vorgeschriebene Bezeichnung in auffallender Schrift und ohne Abkürzungen beigelegt sein.
Getränke, die den Anforderungen für Wermutwein und Wermutlikör nicht genügen.	Bezeichnung: Wermutlikör.
Alkoholfreie Weine.	Bezeichnung: Wermut-Imitation.
<i>Zucker:</i>	Entspr. Sachbezeichnung.
Stärkezucker und Stärkesirup mit mehr als 40 mg schwefliger Säure im kg.	Dürfen nur unter deutlicher Angabe des Gehalts an schwefliger Säure zu weiterer Verarbeitung bei der Herstellung von Lebensmitteln abgegeben werden.

- Bei der Redaktion sind folgende weitere Originalarbeiten eingegangen:
- Dr. *Ch. Schweizer*, Bern: Die Bestimmung des Säuregrades im Brot, Mehl und Teigwaren.
- M. Bornand*, Lausanne: La recherche microscopique des coques de cacao.
- P. Balavoine*, Genève: Sur le caramel et quelques matières colorantes brunes pour denrées alimentaires.
- Dr. *H. Mohler* und Dr. *Rose Widmer*, Zürich: Zur kolorimetrischen Zinkbestimmung mit Resorcin.